

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte — Italien) — Maurizio Polisseni/Azienda Sanitaria Locale N. 14 V.C.O., Antonio Giuliano

(Rechtssache C-217/09) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Öffentliche Gesundheit — Apotheken — Nähe — Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln — Genehmigung des Betriebs — Territoriale Verteilung der Apotheken — Einführung von Grenzen, die auf einem Kriterium der demografischen Dichte beruhen — Mindestentfernung zwischen den Apotheken)

(2011/C 120/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Maurizio Polisseni

Beklagte: Azienda Sanitaria Locale N. 14 V.C.O. Omegna, Antonio Giuliano

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale del Piemonte — Auslegung der Art. 43 EG, 152 EG und 153 EG — Eröffnung neuer Apotheken — Nationale Rechtsvorschriften, die die Genehmigung der Verlegung einer Apotheke von der Einhaltung einer Mindestentfernung zwischen zwei Apotheken abhängig machen

Tenor

1. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er grundsätzlich einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die Grenzen für die Errichtung von Apotheken vorschreibt und dabei vorsieht, dass

— in jedem Apothekengebiet grundsätzlich eine einzige Apotheke für je 4 000 oder 5 000 Einwohner errichtet werden darf und

— jede Apotheke eine Mindestentfernung von bereits bestehenden Apotheken einhalten muss, die in der Regel 200 m beträgt.

2. Art. 49 AEUV steht jedoch einer solchen nationalen Regelung entgegen, soweit die Grundregeln von 4 000 oder 5 000 Einwohnern und 200 m Entfernung in allen geografischen Gebieten, die besondere demografische Merkmale aufweisen, die Errichtung einer zur Gewährleistung eines angemessenen Apothekendienstes ausreichenden Zahl von Apotheken verhindert; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 29.8.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Taranto — Italien) — Soc Agricola Esposito srl/Agenzia delle Entrate — Ufficio di Taranto 2

(Rechtssache C-492/09) ⁽¹⁾

(Art. 92 § 1, 103 § 1 und 104 § 3 Abs. 2 der Verfahrensordnung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/77/EG — Staatliche Genehmigungsgebühr — Teilweise Unzulässigkeit — Fragen, deren Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt)

(2011/C 120/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Taranto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Soc Agricola Esposito srl

Beklagte: Agenzia delle Entrate — Ufficio di Taranto 2

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria provinciale di Taranto — Auslegung von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108, S. 33) sowie der Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108, S. 21) — Auferlegung einer staatlichen Genehmigungsgebühr bei Abschluss eines Telefonabonnementvertrags — Nichtanwendung der Gebühr auf Guthabekarten — Zulässigkeit

Tenor

1. Der die Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste betreffende Teil der vierten Frage sowie die sechste Frage sind unzulässig.
2. Die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) und die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) stehen einer Gebühr wie der staatlichen Genehmigungsgebühr nicht entgegen.

(¹) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Januar 2011 — Heinz Helmuth Eriksen (C-205/10 P), Bent Hansen (C-217/10 P), Brigit Lind (C-222/10 P)/ Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-205/10 P, C-217/10 P und C-222/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Auswirkungen des Nuklearunfalls in Thule [Grönland, Dänemark] auf die öffentliche Gesundheit — Richtlinie 96/29/Euratom — Unterbliebener Erlass von Maßnahmen der Kommission gegen einen Mitgliedstaat)

(2011/C 120/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Heinz Helmuth Eriksen (C-205/10 P), Bent Hansen (C-217/10 P), Brigit Lind (C-222/10 P) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: I. Anderson)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und E. White)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gerichts (Vierte Kammer) vom 24. März 2010, Eriksen/Kommission (T-516/08), Hansen/Kommission (T-6/09) und Lind/Kommission (T-5/09), mit denen das Gericht Klagen als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen hat, die auf Ersatz des Schadens gerichtet waren, der den Rechtsmittelführern dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um Dänemark zu veranlassen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie 96/29 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159, S. 1) nachzukommen, und diese Vorschriften auf die vom Nuklearunfall in Thule (Grönland) betroffenen Arbeitskräfte anzuwenden, und damit gegen die am 10. Mai 2007 angenommene Entschließung des Europäischen Parlaments über die gesundheitlichen Folgen dieses Unfalls [Petition 720/2002, 2006/2012 (INI)] verstoßen habe

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Herr Eriksen, Herr Hansen und Frau Lind tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Januar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis — Griechenland) — Souzana Berkizi-Nikolakaki/Anotato Symvoulio epilogis prosopikou (A.S.E.P.), Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis

(Rechtssache C-272/10) (¹)

(Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Art. 155 Abs. 2 AEUV — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraph 8 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Aufeinander folgende Verträge — Missbrauch — Sanktionen — Umwandlung in einen unbefristeten Arbeitsvertrag — Verfahrensmodalitäten — Ausschlussfrist — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Senkung des allgemeinen Niveaus des Arbeitnehmerschutzes)

(2011/C 120/05)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Thessalonikis